



## DIE WAHL DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Ein Leitfaden betreffend die Durchführung der Wahl des Aufsichtsrats in  
Tourismusverbänden  
mit Mustern

### A. WAHL DES AUFSICHTSRATS

#### I. ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS.

##### 1. Von der Vollversammlung gewählte Vertreter/innen:

Die Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung erfolgt *in Stimmgruppen*:

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden in zwei Stimmgruppen geteilt. Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Mitglieds ist die von diesem ausgeübte Wirtschaftstätigkeit: Fällt sie in die Beitragsgruppen 1 oder 2, wird das Mitglied in die Stimmgruppe 1 gereiht. Die übrigen Mitglieder werden in die Stimmgruppe 2 gereiht. Die Einteilung erfolgt durch die Beitragsbehörde („**Stimmgruppenliste**“). Jede Stimmgruppe wählt gleich viele Mitglieder, nämlich drei Vertreter pro Stimmgruppe.

Allerdings kann die Vollversammlung eine Anhebung der Anzahl der Aufsichtsräte beschließen, sodass auch mehr Vertreter pro Stimmgruppe zu wählen sind. Je nach Beschluss sind dann in jeder der beiden Stimmgruppen 4, 5 oder maximal 6 Vertreter zu wählen.

##### 2. Bürgermeister(vertreter):

Weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats ist die **Bürgermeisterin** bzw. der **Bürgermeister** der Tourismusgemeinde. Bezieht sich der Tourismusverband auf mehrere Gemeinden, müssen sich die betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf eine bzw. einen von ihnen einigen. Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehr als zehn Gemeinden, können für jeweils bis zu zehn weitere Gemeinden eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister nominiert werden. Die Mitteilung über die nominierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister muss längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen.

### 3. LTO-Vertreter(in):

Die LTO hat eine(n) Vertreter(in) in den Aufsichtsrat mit beratender Stimme zu entsenden. Auch diese Nominierung muss längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen.

### 4. Kooptierte Mitglieder:

Nach seiner Konstituierung kann der Aufsichtsrat die Aufnahme weiterer Personen, die im Verbandsgebiet wesentliche touristische Aufgaben erfüllen, als Mitglieder mit **beratender** Stimme beschließen.

## II. FUNKTIONSDAUER DES AUFSICHTSRATS

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist alle **fünf Jahre** durchzuführen. Als Wahltermin wird grundsätzlich jener Tag vorzusehen sein, der die gleiche Tageszahl und Monatsbezeichnung trägt wie der vorangegangene Wahltermin. Allerdings bestehen keine Bedenken, wenn die Frist in geringem Umfang unter- oder überschritten wird. Die Funktionsperiode des bisherigen Aufsichtsrats endet jedenfalls mit der ersten Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit seine **Auflösung** beschließen. Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Neuwahl der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.

## III. WAHL

### 1. Auflage der Stimmgruppenliste

Die Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Tourismusverbandes (Stimmgruppenliste) ist rechtzeitig vor der Vollversammlung von der Beitragsbehörde anzufordern. Der/Die Geschäftsführer/in hat die Stimmgruppenliste unverzüglich für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit sind an der bzw. den Amtstafel(n) im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

### 2. Wahlrecht

#### 2.1. Stimmrecht

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes hat **eine** Stimme. Diese kann nur in einer Stimmgruppe abgegeben werden. Mitglieder, deren ausgeübte Tätigkeiten in die Beitragsgruppen 1 und/oder 2 und zusätzlich auch noch in eine oder mehrere höhere Beitragsgruppen gereiht sind, werden der ersten Stimmgruppe zugeordnet.

#### a) Natürliche Person:

Ist das Mitglied eine natürliche Person, kann sie das Stimmrecht (ohnedies) selbst ausüben. Sie kann sich in der Vollversammlung aber auch durch einen „Dritten“ (z.B. Familienangehörige/r, Abteilungsleiter/in) vertreten lassen. Der/Die Vertreter/in muss sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren können. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann von einer schriftlichen Vollmacht absehen, wenn ihr/ihm die Vertretungsbefugnis bekannt ist.

#### b) Gesellschaft bzw. juristische Person:

Eine Gesellschaft bzw. juristische Person kann nicht selbst handeln. Sie muss ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Geschäftsführer/in, geschäftsführende Gesellschafter/in) ausüben lassen. Dieses Organ kann sich in der Vollversammlung allerdings ebenfalls vertreten lassen. Auch hier kann die/der Vorsitzende von einer schriftlichen Vollmacht nur dann absehen, wenn ihr/ihm die Vertretungsbefugnis bekannt ist.

Eine bevollmächtigte Person darf nur **ein** Mitglied vertreten. Dies schließt aber nicht aus, dass der/die Bevollmächtigte gegebenenfalls *eigene* Stimmrechte als Unternehmer/in und als vertretungsbefugtes Organ ausüben darf.

## 2.2. Wählbarkeit

*Alle Personen*, denen in der Vollversammlung *Stimmrecht* zukommt oder mittels *Bevollmächtigung* eingeräumt werden kann, sind auch wählbar. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind lediglich Personen, auf die ein Ausschlussgrund im Sinne der Oö. Kommunalwahlordnung zutrifft.

Im Unterschied zum Recht, einen Wahlvorschlag einzubringen, ist die Wählbarkeit **nicht** auf die eigene **Stimmgruppe** beschränkt.

## 3. Wahlvorschläge

### 3.1. Einbringung

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann für **seine** Stimmgruppe einen Wahlvorschlag einbringen. Die Einbringung erfolgt durch jene Person, die zur Ausübung des Stimmrechts in der Vollversammlung berechtigt ist. Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag und ist die Geschäftsstelle des Tourismusverbands an diesem Tag nicht geöffnet, muss ein Wahlvorschlag spätestens am letzten vorangegangenen Werktag einlangen. Auf die Möglichkeit der Einbringung von Wahlvorschlägen ist in der **Einladung** zur Vollversammlung **hinzuweisen**.

#### **\*\*Beispiel:**

*Der Wahltermin ist für einen Dienstag angesetzt. Auf den Dienstag der Vorwoche fällt ein Feiertag. In diesem Fall ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge bis zum betreffenden Montag, 17 Uhr, abgegeben werden können.*

### 3.2. Inhalt

Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von **drei** Personen. Liegt ein Beschluss der Vollversammlung für eine Aufstockung der Aufsichtsratsmitglieder vor, hat die Liste jedes Wahlvorschlags entsprechend mehr Personen zu enthalten. Aus der Liste muss die Reihung der Vorgeschlagenen hervorgehen.

Jeder Wahlvorschlag muss von der einbringenden Person und allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten unterfertigt sein. Ist eine vorgeschlagene Person nur auf Grund einer Vollmacht wählbar, muss zusätzlich auch die vollmachtgebende Person unterschreiben. Liegt eine erforderliche Unterschrift nicht vor, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Kommt eine Verbesserung aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Betracht, gilt die betreffende Person als nicht vorgeschlagen.

Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

### 3.3. Prüfung

Der/Die Wahlleiter/in (siehe unter 4.) hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Ist ein Wahlvorschlag unvollständig, hat der/die Wahlleiter/in den betreffenden Wahlvorschlag dem Einbringer bzw. der Einbringerin zur Verbesserung zurückzustellen.

### 3.4. Kundmachung

Die beim Tourismusverband eingebrachten gültigen Wahlvorschläge sind vor der Vollversammlung im Sitzungssaal kundzumachen.

## 4. Wahlleitung

Die Wahl wird vom bisherigen Vorsitzenden bzw. von der bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet (Wahlleiter/in). Zur Unterstützung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzende zu wählen.

## 5. Abstimmung

### 5.1. Entfall der Abstimmung

Eine Abstimmung **ist nicht erforderlich**, wenn (in der betreffenden Stimmgruppe) nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingebracht wurde. In diesem Fall sind die darin angeführten Personen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter als gewählt zu erklären.

### 5.2. Stimmzettel

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen. Bei der Wahl nach Stimmgruppen ist für jede Stimmgruppe ein **getrennter Wahlgang** durchzuführen.

*\*\* Tipp: Um die Stimmabgabe in der Vollversammlung reibungslos abwickeln zu können, müssen die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Personen am Beginn der Vollversammlung registriert werden. Zur leichteren Zuordnung sollten für die einzelnen Stimmgruppen verschiedenfarbige Stimmzettel vorbereitet und den betreffenden Personen unmittelbar nach der Registrierung ausgehändigt werden.\*\**

### 5.3. Auszählung, Ermittlung des Wahlergebnisses („Sitzverteilung“)

#### a) gültige Stimmzettel:

Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht

beigesetzt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der/die Wahlleiter/in und die Beisitzenden mit Stimmenmehrheit.

**b) Ergebnis:**

Die Verteilung der Sitze im Aufsichtsrat erfolgt nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen. Den ersten Sitz bekommt die erstgereichte Person jenes Wahlvorschlags, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Der zweite Sitz fällt in der Regel jenem Wahlvorschlag zu, der die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Liegt dessen Anteil allerdings unter der Hälfte der Stimmen des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen, dann fällt auch der zweite Sitz dem stärksten Wahlvorschlag zu. Der dritte Sitz kommt jenem Wahlvorschlag zu, der mehr als ein Drittel der Stimmen des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keinen Wahlvorschlag zu, dann erhält der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen auch diesen Sitz.

**c) Losentscheid:**

Haben mehrere Wahlvorschläge (z.B. bei Stimmgleichheit) den gleichen Anspruch auf nur **einen** Sitz im Aufsichtsrat, entscheidet das Los. Dieses ist vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin zu ziehen.

## **6. Kein gültiger Wahlvorschlag – Sonderfall**

Wird vor der Vollversammlung (für eine/beide Stimmgruppen) kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, ist diese binnen vier Wochen neuerlich einzuberufen, um die (ausständigen) Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Können auch danach nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, hat die Landesregierung die betroffenen Tourismusgemeinden einem anderen Tourismusverband zuzuordnen.

## **B. ANLAGEN ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG DIESES BEHELFE**

Muster-Kundmachung der Auflage der Stimmgruppenliste

Muster-Einladung der Vollversammlung mit Wahl

Muster-Wahlvorschlag

Muster-Stimmzettel Aufsichtsrat – nach Stimmgruppen

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1  
Telefon: (0732) 7720-15121  
e-mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

GZ:

Betrifft: **Tourismusverband** \_\_\_\_\_; **Stimmgruppenliste für die Wahl des Aufsichtsrats**  
\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

## KUNDMACHUNG

**zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats des Tourismusverbands**  
\_\_\_\_\_ **für die Funktionsperiode vom xx.xx.2019 bis**  
**xx.xx.2024**

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats des Tourismusverbands  
\_\_\_\_\_ für die Funktionsperiode vom xx.xx.2019 bis xx.xx.2024  
findet am xx.xx.2019 statt.

Zur Ermittlung des Stimmrechts bei der Wahl des Aufsichtsrats sind die Mitglieder des Tourismusverbands in zwei Stimmgruppen zu erfassen: Mitglieder, die Tätigkeiten der Beitragsgruppe 1 oder 2 ausüben, bilden die erste Stimmgruppe, jene, die Tätigkeiten der übrigen Beitragsgruppen ausüben, sowie freiwillige Mitglieder ohne beitragspflichtige Tätigkeit bilden die zweite Stimmgruppe. Übt ein Mitglied Tätigkeiten mehrerer Beitragsgruppen aus, ist die Tätigkeit der niedrigsten Beitragsgruppe maßgeblich.

Die **Stimmgruppenliste** ist vor einer Wahl des Aufsichtsrats bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle anzufordern und für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten.

Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Stimmgruppe zu. Der Einspruch ist bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

Die Stimmgruppenliste liegt in der Zeit  
**vom xx.xx.2019 bis einschließlich xx.xx.2019**

im Büro des Tourismusverbands \_\_\_\_\_, (Adresse), zur allgemeinen  
Einsicht jeweils während der Bürozeiten (Mo. – Fr. von x.xx bis x.xx Uhr) auf.

Für den Tourismusverband:

Die/Der Geschäftsführer/in:

.....

**An der Amtstafel**

angeschlagen am: **xx.xx.2018**

abgenommen am: .....



An

(Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder des Tourismusverbandes  
+ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Gebiet des Tourismusverbandes  
+ allfällige von den Gemeinderäten und Interessenvertretungen entsendeten Mitglieder)

, am .

### **EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG**

Sie werden zu der am

\_\_\_\_\_, d. \_\_\_\_ um \_\_\_\_ Uhr  
im \_\_\_\_\_

**stattfindenden VOLLVERSAMMLUNG des Tourismusverbandes  
\_\_\_\_\_ eingeladen.**

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

*Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ Tourismusgesetz 2018 wird darauf hingewiesen, dass die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist.*

2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

- Wahl von 2 Beisitzern (entfällt, wenn in beiden Stimmgruppen nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
- getrennte Stimmabgabe und Stimmauszählung in 2 Stimmgruppen (entfällt, wenn in beiden Stimmgruppen nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
- Ermittlung des Wahlergebnisses (entfällt, wenn in beiden Stimmgruppen nur ein Wahlvorschlag vorliegt)

3. Allfälliges

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitzender)

***Nehmen Sie bitte diese Einladung zur Vollversammlung mit. Sie helfen uns damit bei der Registrierung der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder!***

**BEACHTEN SIE BITTE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!**



### **Hinweise zur Wahl:**

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in zwei Stimmgruppen gewählt. Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann für seine Stimmgruppe einen Wahlvorschlag einbringen.
- In die Stimmgruppenliste kann in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden. Um Terminvereinbarung wird ersucht.
- Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der ....., 17:00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes einlangen.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Liste mit drei/vier/fünf/sechs\*) Kandidaten enthalten und vom einbringenden Mitglied und den vorgeschlagenen Personen unterfertigt sein. Formblätter liegen in der Geschäftsstelle auf.
- Die Übertragung des Stimmrechts in der Vollversammlung an einen Dritten ist möglich, doch muss sich der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Davon kann nur abgegangen werden, wenn hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen. Die Ausübung des Stimmrechts als Vertreter ist nur für ein Mitglied zulässig.

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

**(nur auf Kundmachungs-Exemplar anzubringen:)**

### **Vermerk über die erfolgte Kundmachung von zwei Wochen:**

an der Amtstafel der Gemeinde

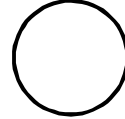
angeschlagen am \_\_\_\_\_

abgenommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r des Aufsichtsrats)

TOURISMUSVERBAND .....

Wahlvorschlag:



eingelangt am:

\_\_\_\_\_

(Unterschrift):

\_\_\_\_\_

## WAHLVORSCHLAG

ZUR WAHL DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

durch die **STIMMGRUPPE** \_\_\_\_\_

I.		II.	III.
Nr.	Vorgeschlagene Person Vor-, Nachname und Geburtsdatum; Adresse (wenn nicht mit II. ident)	Mitglied lt. Stimmgruppenliste (genaue Bezeichnung, wenn nicht mit I ident)	Unterschrift(en):
1.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
2.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
3.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung

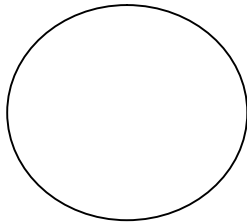
Einbringer			
	Vor-, Nachname und Geburtsdatum; Adresse (wenn nicht mit II. ident)	Mitglied lt. Stimmgruppenliste (genaue Bezeichnung, wenn nicht mit I ident)	Unterschrift:

Sitzung der Vollversammlung am

---

Wahl des  
Aufsichtsrats

Ich stimme für den Wahlvorschlag

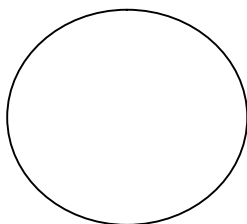


Sitzung der Vollversammlung am

---

Wahl des  
Aufsichtsrats

Ich stimme für den Wahlvorschlag

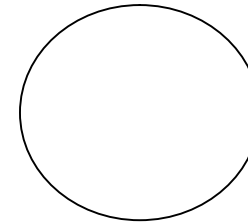


Sitzung der Vollversammlung am

---

Wahl des  
Aufsichtsrats

Ich stimme für den Wahlvorschlag



Sitzung der Vollversammlung am

---

Wahl des  
Aufsichtsrats

Ich stimme für den Wahlvorschlag

